

**Ausbildungsvertrag
für das praktische Studiensemester
(Praktikumsvertrag)**

Zwischen

(Name der Behörde / des Betriebs/ der Einrichtung)

(Adresse der Behörde/ des Betriebs/der Einrichtung)

- nachfolgend Praktikumsbetrieb genannt - ,

und

Herrn/ Frau

(Vor- und Zuname)

Student/ Studentin im Studiengang "Öffentliche Verwaltung" (ÖV B.A.)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich 3

geboren am _____

in _____

wohnhaft in _____

Straße, PLZ, Ort

- nachfolgend Student/ Studentin genannt - ,

wird der folgende **Praktikumsvertrag** geschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Student/ die Studentin absolviert im ____ Semester 20__ ein in der Studienordnung des Studiengangs "Öffentliche Verwaltung B.A." vorgesehene praktisches Studiensemester. Die Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters einschließlich des Praktikums richtet sich nach der für den Studiengang erlassenen Ordnung für die Durchführung des praktischen Studiensemesters (Praktikumsordnung).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, den Studenten/ die Studentin in der Zeit

vom _____ bis _____ (= ____ Wochen)

im Rahmen eines Praktikums auszubilden; er verpflichtet sich darüber hinaus

- a. einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt und sicherstellt, dass der Praktikumsplatz den laufbahnadäquaten Anforderungen (vgl. Seite 5 dieses Vertrages) entspricht,
- b. die Ausbildung gemäß dem Praktikumsplan durchzuführen,
- c. dem zuständigen Praktikantenamt des FB 3 der HWR die Krankheitstage und Freistellungen (zur Formulierung des Praktikumsberichts) des Studenten/ der Studentin mitzuteilen,
- d. dem Studenten/ der Studentin die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen der HWR Berlin zu ermöglichen,
- e. den von dem Studenten/von der Studentin zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen.
- f. dem Studenten/der Studentin zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht.

(2) Der Student/ die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- a. die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b. die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen des Praktikumsbetriebs und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- d. die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- e. dem Praktikumsbetrieb und dem zuständigen Praktikantenamt des FB 3 ein Fernbleiben vom Praktikumsplatz unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die gesamte fachpraktische Studien-

zeit, müssen nachgeholt werden. Zu diesen Fehlzeiten rechnen auch Urlaubstage und Freistellungen gem. § 6 (5) Praktikumsordnung ÖV vom 09.12.15 - PrakO (Näheres regelt § 6 (2) PrakO),

- f. einen Praktikumsbericht zu erstellen, aus dem Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Praktikums ersichtlich werden und diesen Bericht von dem/r Praxisanleiter/in der Behörde unterzeichnen zu lassen.

§ 3 Betrieblicher Ansprechpartner (Praktikumsanleiter/in nach § 5 (3) PrakO)

Der Praktikumsbetrieb benennt

Herrn/ Frau _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

als betriebliche(n) Ansprechpartner(in) (Praktikumsanleiter oder Praktikumsanleiterin) des Studenten/der Studentin während des Praktikums.

§ 4 Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für den Praktikumsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten/der Studentin fallen.

§ 5 Urlaub und Freistellung

Bezogen auf eine 6-monatige Praktikumszeit kann mit dem Praktikumsbetrieb ein Urlaub bis zu fünf Tagen vereinbart werden.

Die Studierenden können beim Praktikumsbetrieb bis zu vier Tage Freistellung zur Formulierung des Praktikumsberichts beantragen. Die Freistellung darf seitens des Praktikumsbetriebs nur mit Hinweis auf eine hierdurch verursachte Störung des Betriebsablaufs verweigert werden.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- a. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- b. bei Gefährdung, Änderung oder Aufgabe des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner und bedarf der vorherigen Anhörung der oder des Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student/ die Studentin ist während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) SGB VII).
Im Versicherungsfall übermittelt der Praktikumsbetrieb auch dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten/der Studentin am Praktikumsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebs gedeckt.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner sowie das zuständige Praktikantenamt des FB 3 erhalten eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Diese vertraglichen Vereinbarungen sind im Zweifelsfall im Sinne der Regelungen der Praktikumsordnung ÖV vom 09.12.15 auszulegen.

Der Student/ die Studentin erhält für die Laufzeit des Vertrages eine monatliche Vergütung in Höhe von _____ €.

Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten/ der Studentin.

Ort, Datum

Praktikumsbetrieb

Studentin/ Student

Hinweise zur Erstellung des Praktikumsplanes

Vertragsbestandteil ist, wie unter § 2 (1) a. geregelt, der Praktikumsplan, der die von Ihnen geplanten Praktikumsinhalte und Praktikumsaufgaben des Praktikanten/der Praktikantin darstellt.

Damit unsere Studierenden mit dem Praktikum die Voraussetzungen der Anerkennung für die gehobene Laufbahn im allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen können, muss das Aufgabenniveau laufbahnadäquat sein.

Die im Folgenden aufgeführten „Merkmale laufbahnadäquater Anforderungen an Praktika“ sollen Ihnen zur Orientierung bei der Erstellung des Praktikumsplanes dienen.

Merkmale „laufbahnadäquater“ Anforderungen an Praktika

-Selbstständige Bearbeitung von Aufgaben in Schlüsselbereichen von Wirtschaft und Verwaltung

- gehobene, selbständige Sachbearbeitung
- selbständige Projektdurchführung
- selbständige Anwendung gesetzlicher Vorschriften

-Organisation von Arbeitsabläufen

- Planung
- Entscheidung
- Durchführung
- Kontrolle

-Informationsverarbeitung

- Informationssammlung, Auswertung und Weitergabe
- Präsentation von Arbeitsergebnissen
- IT-Verfahren anwenden

-Kundenorientiertes Handeln

- Anforderungen interner und externer Kunden aufnehmen
- Dienstleistungen anbieten
- Beraten und Betreuen